



## Positionspapier zum Abschluss der Wolfsfähe bei Schwaan am 10.04.2020

bzw. der zugrunde liegenden Tötungsgestattung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock vom 13.03.2020 auf Antrag des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt M-V vom 11.03.2020.

### A) Behördlicher Sachverhalt

Mit dem oben benannten Bescheid gestattete der Landkreis Rostock die mittlerweile erfolgte Tötung der Wölfin. Die genaue Bezeichnung und Individualisierung der Wölfin erfolgt im Bescheid nicht, sondern erschöpft sich nur über deren Aufenthalt. Alleiniger Grund der Tötungsgestattung war die nach behördlicher Ansicht wahrscheinlich erfolgte Verpaarung mit einem Hund. In der Begründung des Bescheides wird ausgeführt, dass ein Haushund ein Grundstück verlassen hat und mit der Wolfsfähe längere Zeit unterwegs war. Die Wölfin wurde vorher an dem umzäunten Grundstück von einer nicht benannten Person regelmäßig gesichtet. Eine Verpaarung soll offensichtlich stattgefunden haben, Wildkameras belegen Paarungsversuche. Ob tatsächlich ein Deckakt erfolgreich vollzogen wurde, war bei Erlass der Verfügung nicht bekannt. Die Gefangennahme und Narkotisierung der Wolfsfähe waren nach Ausführungen des Landkreises nicht möglich.

Nicht erklärt wird in dem Bescheid die Tatsache, warum der Rüde nicht an einem Verlassen des Grundstückes gehindert wurde, obwohl die Wolfsfähe zuvor mehrfach gesichtet wurde und der Hund somit als ein „agent provocateur“ gewertet werden könnte.

Berlin, 15.05.2020

Der Verein ist durch Bescheinigung des Finanzamtes Münster-Innenstadt (St-Nr.: 337/5975/0365) vom 12.11.2013 als gemeinnützig anerkannt.

Spenden und Beiträge sind steuerlich abzugsfähig.

Sparkasse Münsterland Ost  
Bankleitzahl 400 501 50  
Konto 0000 496 448

IBAN: DE84  
4005 0150 0000 4964 48  
BIC: WELADED1MST

## **B) Rechtliche Würdigung**

Voranzustellen ist, dass der Abschuss der Wolfsfähe bereits aufgrund der Strafanzeigen einer Tierschutzorganisation und Einzelpersonen der strafrechtlichen Überprüfung zugeführt wurde, was wir ausdrücklich begrüßen.

Auch die DJGT vertritt die Auffassung, dass die erteilte Tötungsgestattung rechtswidrig war und somit die Tötung eine Straftat darstellt.

### **1. Schutzstatus**

Grundsätzlich ist die Tötung eines streng geschützten Tieres, wozu der Wolf gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG gehört, nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG verboten und nach § 71 Abs. 1, § 69 Abs 2 Nr. 1 b) BNatSchG strafbar.

### **2. Ausnahmen**

a) Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG

Ausnahmen von diesen Verboten können die für den Naturschutz zuständigen Behörden im Einzelfall unter den in § 45 Abs. 7 BNatSchG normierten Voraussetzungen zulassen.

Vorliegend ist der Landkreis beim Erlass der Tötungsgestattung am 13.03.2020 davon ausgegangen, dass die Entnahme durch § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG in Verbindung mit der landesrechtlichen Regelung des § 40 NatSchGAG M-V der Wölfin gerechtfertigt sei. Demnach wäre eine Entnahme bzw. Tötung gerechtfertigt, wenn diese dem Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt dient. Dieser Ausnahmegrund erlaubt den Zugriff auf eine besonders geschützte Art, falls dies zur Wahrung höher gewichteter Artenschutzbelange erforderlich sein sollte. *Das wäre dann der Fall, wenn sich die besonders geschützte Art so stark ausbreitet, dass sie*

*andere Tiere verdrängt oder sie zu vernichten droht.*<sup>1</sup> Diese Gefahr wird zum Teil auf europäischer Ebene bei Mischlingen von Wolf und Hund gesehen, und eine Entnahme empfohlen. Diese Ansicht begründet aber keine gesetzliche Verbindlichkeit. Fakt ist, dass auch ein Hybrid bis in die F4 Generation als geschützte Art anzusehen ist. Die Empfehlung 173 Berner Konvention ist unserer Auffassung nach rechtswidrig. Hierzu verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 26.04.2018.<sup>2</sup> Selbst wenn diese Verbindlichkeit vorliegen würde, wird eine sogenannte „drohende Hybridisierung“ nicht mehr von allen Experten als „eine sporadische und unerwünschte evolutionäre Sackgasse“ gesehen, sondern *„als einen (...) potentiell kreativen Prozess.“*<sup>3</sup> Darüber hinaus kann von einer drohenden Gefahr der Hybridisierung in Deutschland nicht ausgegangen werden. Die Untersuchungen des Senckenberg Instituts haben ergeben, dass die Rate der Einkreuzung von Hundegenen bei unter 1 % liegt, ohne Berücksichtigung des Wurfes aus dem Jahr 2019 der Ohrdruffer Wölfin.<sup>4</sup>

Selbst bei unterstellter Annahme, dass eine Entnahme von Hybriden rechtmäßig wäre, verkennt der Landkreis, dass es sich vorliegend bei der Wolfsfähe eben nicht um einen Hybriden, sondern um eine reinrassige Wölfin handelt!!! Auch das Wolfsmanagement des Landes Mecklenburg Vorpommern sieht lediglich die Entnahme von Hybriden vor, wenn diese als solche zweifelsfrei identifiziert wurden.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> s. Lorz/Konrad/Müller/Walter/Stöckel, BNatSchG 3. Auflage 2013, § 45 Rn. 25.

<sup>2</sup> s. [www.djgt.de/system/files/213/original/Formatiert\\_RW\\_Abschluss\\_Hybridwolf\\_Endversion\\_überarbeitet-1.pdf](http://www.djgt.de/system/files/213/original/Formatiert_RW_Abschluss_Hybridwolf_Endversion_überarbeitet-1.pdf)

<sup>3</sup> s. Galverni; Randi et al., Molecular Biology and Evolution 34 (2017) S. 2324-23339.

<sup>4</sup> s. <https://www.senckenberg.de/de/institute/senckenberg-gesellschaft-fuer-naturforschung-frankfurt-main/abt-fliessgewaesseroekologie-und-naturschutzforschung/sekt-naturschutzgenetik/naturschutzgenetik-forschung/naturschutzgenetik-forschung-informationen-zum-bundesweiten-genetischen-wolfsmonitoring-bei-senckenberg/>

<sup>5</sup> s. Managementplan für den Wolf in Mecklenburg Vorpommern, 5.5. Umgang mit Hybriden.

b) Ausnahme gem. § 45 a Abs. 3 BNatSchG

Es ist zu unterstellen, dass dem Landkreis die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt ist, die am Verfügungstag in Kraft getreten ist. Das Gesetz sieht nunmehr die normierte Entnahme von Hybriden gem. § 45 a Abs. 3 BNatSchG vor.

An dieser Stelle weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass wir diese Vorschrift für rechtswidrig halten und dies durch ein Gutachten vom 22.06.2019 Kundgetan haben.<sup>6</sup>

Jedenfalls ist die Norm geltendes Recht und sieht vor, dass Wolfshybriden der Natur zu entnehmen sind. In der Gesetzesbegründung zu § 45 a heißt es:

*„Hybriden stellen durch die Einbringung von Haustiergen in die Wildtierpopulation eine Gefahr für die Wildtierpopulation dar. Die IUCN listet Hybridisierung als einen der Faktoren, der die Zuordnung einer Art zu einer der Rote-Liste-Kategorien „vom Aussterben bedroht“, „gefährdet“ oder „verwundbar“, rechtfertigt. In der Empfehlung Nr. 173 (2014) des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention) werden die Vertragsparteien der Berner Konvention, zu denen auch Deutschland gehört, daher aufgefordert, die staatlich kontrollierte Entfernung von nachgewiesenen Wolf-Hund-Hybriden aus wilden Wolfspopulationen sicherzustellen. Vor einer Entnahme muss anhand einer morphologischen Beurteilung durch Fachleute und/oder molekulargenetischer Untersuchungen zweifelsfrei nachgewiesen worden sein, dass es sich bei dem betroffenen Tier um einen Hybriden handelt.“<sup>7</sup>*

Die Tötung eines reinrassigen Wolfes fällt nicht unter den Anwendungsbereich dieser Norm.

---

<sup>6</sup> s. [www.djgt.de/system/files/252/original/190622\\_Stellungnahme\\_Gesetzesentwurf\\_Wolf.pdf](http://www.djgt.de/system/files/252/original/190622_Stellungnahme_Gesetzesentwurf_Wolf.pdf)

<sup>7</sup> s. BT-Drucksache 19/10899.

### **C) Fazit**

Wie vorstehend dargelegt, lag weder ein Ausnahmetatbestand nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG noch nach § 45 a Abs. 3 BNatSchG vor. Demnach war die Tötungsgestattung rechtswidrig und die Tötung der Wölfin eine Straftat.

Die Tötungsgestattung dieses artgeschützten Tieres, die allein auf Verdachtsmomente und Eventualitäten gestützt wurde, ist willkürlich.

Sie macht zum einen die Situation in Mecklenburg-Vorpommern deutlich, ein Land, das auch zu anderen geschützten Wildtieren, z.B. Biber, Kegelrobben nicht sehr positiv eingestellt ist.<sup>8</sup> Zum anderen macht sie eine Tendenz und Gefahr für den Wolf in ganz Deutschland offenkundig. Wölfe werden mit der Begründung entnommen, es könnten Hybriden geboren werden oder man habe sie für einen Hybriden gehalten (auf diese Gefahr wird in einer europäischen Studie hingewiesen)<sup>9</sup>. Sie werden getötet, obwohl im Einzelfall kein Entnahmegrund vorliegt.

Deutschland entfernt sich immer weiter vom europäisch gewollten und mehrfach durch den EuGH bestätigten hohen Schutzstandard des Wolfes. Dies ist nicht nur rechtlich bedenklich, sondern auch politisch und gesellschaftlich.

Ganz aktuell will das Umweltministerium des Landes Thüringen die Entnahmegenehmigung der Ohrdruffer Wölfin verlängern, gleichwohl ist ein gerichtliches Verfahren anhängig und das Gericht hat die Entnahme vorläufig untersagt.

Eine bedenkliche Entwicklung.

**Claudia Altenberger**  
**Ass. Jur.**  
**Mitglied der DJGT**

---

<sup>8</sup> s. <https://multimedia.ostsee-zeitung.de/auf-der-abschussliste-biber-kormoran-wolf-co-leben-in-mv-gefährlich#10438>

<sup>9</sup> Unravelling the scientific debate on how to address wolf-dog-hybridization in Europe, <https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/fevo.2019.00175/full> .